

ZWISCHEN DEN ZEILEN LESEN

ZUR EINSEITIGKEIT DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Ju|ra

I. [*lat.*; „die Rechte“] (o. Rechtswissenschaft; vgl.

Rechtswissenschaft ist eine politische Angelegenheit. Wer aber erwartet, sich im Jurastudium mit den gesellschaftlichen Hintergründen und Wirkungen von Recht kritisch auseinanderzusetzen zu können, wird vom universitären Lehrangebot in aller Regel enttäuscht werden. Gerade wer sich Jura mit einer eher unkritischen Haltung nähert, wird hier nicht mit der Nase auf Konflikte gestoßen.

Das Problem beginnt bereits bei den inhaltlichen Schwerpunkten des Studiums. Am Beispiel des Strafrechts wird deutlich, dass gerade Bereiche, deren rechtliche Regelung in der öffentlichen Diskussion kontrovers diskutiert wird, in den gängigen Lehrbüchern häufig zu kurz kommen oder ganz übergangen werden. Ein Beispiel ist die Strafbarkeit beinahe jeden Umgangs mit Drogen, darunter auch Cannabis, nach dem Betäubungsmittelgesetz. Dieses Nebengesetz zum Strafgesetzbuch (StGB) steht seit Jahren im Mittelpunkt der rechtspolitischen Debatte über eine rationalere und weniger repressive Drogenpolitik. Doch hierüber verlieren die wenigsten strafrechtlichen Lehrbücher auch nur ein Wort.¹

Ein weiteres Beispiel ist die Bildung terroristischer Vereinigungen, geregelt in § 129a StGB. Ein Paragraph, der 1976 infolge der Stammheim-Prozesse in einem Klima politischer Hysterie erlassen wurde, als sich die Konfrontation zwischen Roter Armee Fraktion (RAF) und dem bundesrepublikanischen Staat auf einem Höhepunkt befand. Er hat bis heute erhebliche praktische Bedeutung, da er als juristische Grundlage für weitgehende staatliche Überwachungsmaßnahmen gegen linke außerparlamentarische Gruppen, insbesondere aus der Anti-Atomkraft- und der Antifa-Szene benutzt wird. Auch von der 2002 eingeführten Parallelvorschrift für ausländische terroristische Vereinigungen, § 129b StGB, machen die Strafverfolgungsbehörden regen

Gebrauch. Seit ihrer Einführung werden die Normen, die nicht erst konkrete Taten, sondern schon „böse“ Absichten unter Strafe stellen, von linksliberalen Jurist_innen kontinuierlich und heftig kritisiert.² Wer aber darauf oder auf die jüngste Debatte um die Einführung ganz neuer Terrorismus-Delikte stoßen will, muss gezielt suchen, denn in den gängigen Lehrbüchern wird dem umstrittenen Thema nicht eine Silbe gewidmet.³

Und wenn politisch brisante Themen ihren Weg in die Vorlesung finden, werden sie überwiegend als rein dogmatische Streitfragen behandelt. So erwähnen Professor_innen bei der Darstellung des „Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ nur sehr selten, dass diese Konstruktion das unternehmerische Profitinteresse vor politischen und anderen „sozial inadäquaten“ Streiks schützt.⁴

Sitzblockaden im politikfreien Raum?

Ein weiteres Beispiel aus dem Strafrecht: Um den in § 240 StGB geregelten Tatbestand der Nötigung zu erfüllen, muss der bzw. die Täter_in gegenüber dem Opfer zur Erreichung eines angestrebten Ziels Gewalt anwenden. Was genau unter Gewalt zu verstehen ist, darüber wird seit jeher heiß gestritten, und der strafrechtliche Gewaltbegriff unterlag einer ständigen Wandlung – vor dem Hintergrund politischer Prozesse. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte ihn relativ lange so weit ausgelegt, dass auch Sitzblockaden als Gewaltanwendung galten. Die diesem Standpunkt zugrundeliegende juristische Argumentation wurde erstmals in einem Urteil vertreten, in dem es um Studierendenproteste 1969 in Köln ging.⁵ In den 1980er Jahren wurde sie dann auf Mitglieder der Friedensbewegung angewandt, die militärische Einrichtungen blockiert hatten. Ergebnis und Sinn der dabei bemühten strafrechtsdogmatischen Konstruktion brachte der damalige Innenminister Zimmermann auf den Punkt: „Gewaltloser Widerstand ist Gewalt.“⁶

Den vermeintlichen Wendepunkt markierte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995.⁷ Das

ohne Artikel):

1. Jus (I).

Gericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem Personen 1983 aus Protest gegen die Stationierung atomarer Kurzstreckenraketen ein Munitionsdepot der Bundeswehr durch Sitzblockaden versperrt hatten und von einem Landgericht daraufhin wegen Nötigung verurteilt worden waren. Das BVerfG stellte fest, dass friedliche Sitzblockaden den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllten und eine derart weite Auslegung des Begriffs „Gewalt“ mit Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz unvereinbar und daher verfassungswidrig sei. In einem späteren Urteil desselben Jahres hatte wiederum der BGH über die Strafbarkeit einer Autobahn-Blockade im Rahmen von Kurdenprotesten zu befinden. Die dabei entwickelte „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ war eher abenteuerlich begründet und warf im Ergebnis die Entscheidung des BVerfG über den Haufen.⁸ Trotzdem erhielt das Urteil viel Zuspruch, denn es entsprach der damaligen Stimmung auf konservativer Seite und ermöglichte, was politisch gewollt war: eine Bestrafung der protestierenden Kurd_innen. Im Fall einer Sitzblockade am US-Luftwaffenstützpunkt Frankfurt 2003 aus Protest gegen den drohenden Irakkrieg bestätigte dann 2011 das BVerfG überraschend den BGH: Da mehrere Fahrzeuge kurzzeitig aufgehalten worden seien, habe Gewalt vorgelegen.⁹

Glasperlenspiele?

Bei dem Versuch, diese juristische Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte zu verstehen, helfen die wenigsten Lehrbücher weiter. In den meisten Werken wird zwar ausführlich der juristische Gewaltbegriff diskutiert, es ist von unmittelbarer und mittelbarer, physischer oder psychischer Zwangswirkung die Rede. Aber die Ebene abstrakter Haarspaltereien wird kaum verlassen. Teilweise wird nicht einmal erwähnt, dass es in der Sache um Sitzblockaden ging,¹⁰ teilweise werden zwar als Ausgangsfall Sitzblockaden „friedlichen und unfriedlichen Charakters“ angeführt, die dahinterstehende politische Auseinandersetzung aber bleibt vollständig unerwähnt.¹¹

Das mag mit dem Selbstverständnis vieler Rechtswissenschaftler_innen zusammenhängen, die in der Jurisprudenz ein neutrales Mittel

zur Befriedung gesellschaftlicher Konflikte sehen, innerhalb dessen eine rein sachliche Auseinandersetzung über die plausibelste Auslegungsmöglichkeit stattfindet. Solche Debatten sind paradox: Indem alle Beteiligten wie selbstverständlich davon ausgehen, dass es nur eine plausible Interpretation der maßgeblichen Vorschrift, nur eine „richtige“ Entscheidung des Falls gäbe, erweist sich die Annahme selbst als Fiktion. Auslegung und Anwendung des Rechts sind „notwendig von den subjektiven politischen Werturteilen des Individuums, das es auslegt und anwendet, abhängig“,¹² weswegen es zum Verständnis einer Materie nicht weiterhilft, die Entstehungsbedingungen und politischen Motive von Urteilen oder wissenschaftlichen Lehrmeinungen zu verschweigen.

Die weitgehende Loslösung der Lehre von der gesellschaftlichen Realität ist aber nicht allein mit dem Selbstverständnis „objektiver“ Wissenschaftler_innen zu erklären. Denn diese orientieren sich am Examensstoff, wie er in den Prüfungsordnungen der Länder vorgeschrieben ist. Es geht also um die grundsätzliche Konzeption des Studiums: Während in den 1970er Jahren noch eine rege Debatte um „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ geführt wurde, ist die aktuelle Ausbildung weitgehend auf das Erlernen juristischer Dogmatik ausgerichtet. Natürlich steht es Studierenden frei, ihren Horizont über den Lehrplan hinaus zu erweitern, sich mit Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie oder Rechtsphilosophie zu beschäftigen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Aber innerhalb des bestehenden Lehrbetriebs ist es nicht einfach, sich den nötigen Überblick zu verschaffen und das Erlernte quasi im Alleingang kritisch zu hinterfragen. Denn im Jura-Studium haben Anfänger_innen bereits alle Hände voll damit zu tun, beim Erlernen der unbekanntenen Arbeitsweise hinterherzukommen, die erste Hausarbeit, die ersten Klausuren zu bestehen.

Scheuklappen als Handwerkszeug

Vielleicht noch mehr als der vorgeschriebene Inhalt ist es die fachspezifische Prüfungsmethode, die das Scheuklappendenken befördert: In Klausuren und Hausarbeiten werden den Studierenden stets Fälle vorgelegt, die in Form eines rechtlichen Gutachtens „gelöst“ werden

¹ Eine Ausnahme bildet Reinhard Maurach / Friedrich-Christian Schroeder / Manfred Maiwald, *Strafrecht BT 2*, 9. Aufl. 2005, 65.

² Siehe Isabel Erdem, „Vereinigt zum Terrorismus“, *Forum Recht* 2010, 27.

³ Eine Ausnahme bildet wiederum Maurach / Schroeder / Maiwald (Fn. 1), 460 ff.

⁴ Dazu Uwe Wesel, *Fast alles, was Recht ist*, 6. Aufl. 1999, 349 ff.; Rudolf Wiethölter, *Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs*, *Kritische Justiz (KJ)* 1969, 121.

⁵ Spannender Überblick zur Auseinandersetzung um die Demonstrationsprozesse der späten 1960er Jahre bei Jörg Requate, *Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz*, 2008, S. 174 ff.

⁶ Dazu Wilhelm Bittorf, *Der Spiegel* Nr. 13 v. 25.03.1985, 173 (186).

⁷ BVerfGE 92, 1.

⁸ Vgl. für eine zusammenfassende Darstellung Knut Amelung, *Neue Juristische Wochenschrift* 1995, 2584; ders., *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1996, 230.

⁹ BVerfG, 1 BvR 388/05 v. 07.03.2011.

¹⁰ Maurach / Schroeder / Maiwald, *Strafrecht BT 1*, 9. Aufl. 2003, 139 f.

¹¹ Johannes Wessels / Michael Hettinger, *Strafrecht BT 1*, 32. Aufl. 2008, Rn. 383 ff.

¹² Rudolf Laun, *Der Staatsrechtslehrer und die Politik*, *Archiv für öffentliches Recht* 43 (1922), 145 (162).

müssen. Damit bleibt juristisches Lernen im Wesentlichen auf zwei Schritte beschränkt: das Erlernen von Wissen und seine Anwendung auf konkrete Fälle. Eine selbständige, kritische Auseinandersetzung mit dem Gelernten findet also nicht statt. Angesichts der strengen Notenvergabe und anderer disziplinierender Mechanismen, die für Verunsicherung und Leistungskonkurrenz sorgen, wird sie Interessierten auch nicht gerade leicht gemacht.

Ein Übungsfall im öffentlichen Recht könnte beispielsweise wie folgt aussehen: Der unbegleitete minderjährige Afghane M stellt in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Er gibt gleichzeitig an, dass sich sein Onkel rechtmäßig in Irland aufhält. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erklärt sich für unzuständig und stellt bei polnischen Behörden ein Ersuchen um Aufnahme des M in Irland – zu Recht? Maßgeblich ist hier die Dublin II-Verordnung¹³. Deren Art. 6 ordnet für Anträge unbegleiteter Minderjähriger mit einem legal in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Verwandten an, dass dieser Staat zuständig ist. Das BAMF kam also zu dem richtigen Schluss und durfte gemäß Art. 17 Abs. 1 der Dublin II-Verordnung ein Ersuchen um Aufnahme in Irland stellen. Die Bearbeitung endet mit der Feststellung, dass das Vorgehen rechtmäßig ist: Alles in Ordnung. Für eine Auseinandersetzung mit den Folgen, die das juristische Ergebnis im wirklichen Leben hätte, ist kein Platz. Auch stellt sich die Dublin II-Verordnung in der Praxis als zynisches Glücksspiel dar: Während 2010 in Italien erstinstanzlich 90 % der afghanischen Flüchtlinge anerkannt wurden, lag die Quote in Irland bei 7 %, in Zypern sogar bei 0 %.¹⁴ Die Chancen des M stünden also erheblich besser, hätte er zufällig Verwandte in Italien gehabt.

Ein anderes Beispiel: R verprügelt den O so stark, dass dieser an seinen Verletzungen stirbt. Das lässt sich problemlos durchprüfen, und R muss wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 Abs. 1 StGB für mindestens drei Jahre ins Gefängnis. Punkt. Die etwas allgemeineren Fragen, was ein Leben im Strafvollzug eigentlich für R und alle anderen zu Ausbildungszwecken Verknackten bedeutet, und ob R eine realistische Chance auf Resozialisierung hat, steht – jedenfalls in den dogmatischen Pflichtfächern – nicht ein einziges Mal zur Debatte.

Die Schere im Kopf

Gerade die in zivilrechtlichen Klausuren und Hausarbeiten zu lösenden Fälle vermitteln oft mehr oder weniger deutlich das Milieu, in dem sich Lehrende wie Studierende ganz überwiegend bewegen: Es geht um Grundstücke, Sportwagen und Erbschaften, deutlich seltener um Sozialwohnungen oder Probleme mit der Arbeitsagentur. Vielen Klausursteller_innen fällt vermutlich gar nicht auf, dass in ihren Scheinwelten regelmäßig Herr A ein wertvolles Gemälde an Frau Dr. B versendet, das dann unterwegs vom schon morgens betrunkenen Lieferanten „Kalle“ zerstört wird, der offenbar statt einem Nachnamen ein Alkoholproblem hat. Vielleicht ist er sogar verheiratet mit der diebischen „Berta“, die wegen ein paar Maultaschen das Vertrauen ihres großzügigen „Arbeitgebers“ zerstört hat? So oder so ähnlich

geht es schon seit Generationen in einem Ausbildungssystem, das „ein mittleres Maß an Technik und ganze Waschkörbe von Ideologie vermittelt“¹⁵.

Bei der „Lösung“ erwarten die Korrektor_innen dann die Befolgung von Aufbauschemata und die ordentliche Abhandlung bestimmter dogmatischer Probleme. Streitfragen bieten zwar die Möglichkeit zur eigenen Stellungnahme, zu einer ernsthaften inhaltlichen Auseinandersetzung kommt es aber nur ganz selten. Denn statt bei der Prüfung einer Nötigung zu fragen, ob die Argumentation des Bundesgerichtshofs wirklich mit dem Grundgesetz vereinbar und überzeugend ist, gipfelt die hohe Schule juristischer Selbstreflexion oft in dem Ratschlag, mit der „herrschenden Meinung“ („h. M.“)¹⁶ sei man auf der sicheren Seite. Oder gar in solchen Hinweisen: „Klausurtaktisch scheint es für die Sitzblockadenfälle vorteilhaft, der BGH-Linie zu folgen und den § 240 zu bejahen, denn dann kann noch auf das Problem eingegangen werden, ob evtl. Art. 8 Grundgesetz [...] als Rechtfertigungsgrund eingreift.“¹⁷

Wenn die dargelegte Arbeitsweise also ein isoliertes, auf sich bezogenes juristisches Denken fördert, so wird dieses noch durch die verwendete Sprache begünstigt, die außer Jurist_innen meist niemand versteht. Sie zeichnet sich aus „durch hohe Abstraktion, wenig Anschaulichkeit, eigene Begriffe, umständlichen Stil mit langen Sätzen, Verschachtelungen und vielen Substantiven.“¹⁸ Diese technisch-abstrakte Behandlung von Fragen, die das tägliche Miteinander von Menschen betreffen, schlägt sich oft auch auf inhaltlicher Ebene nieder. Dementsprechend schwierig ist es

dann für Anfänger_innen, die gedankliche Brücke zu schlagen zwischen dem Erlernten und der eigenen Lebenswelt.

Eine andere Herangehensweise an die Juristerei würde nicht nur das Studium anschaulicher und spannender machen. Sie würde auch der Verantwortung gerechter werden, die mit der Beherrschung des juristischen Instrumentariums verbunden ist. Wenn Jurist_innen der Ruf eines besonders ordnungsliebenden, konservativen Berufsstands voraussetzt, so mag das viele Gründe haben. Die doppelte Bedeutung der „Ausbildung zum Einheitsjuristen“ leistet dazu aber mit Sicherheit einen wichtigen Beitrag.

Die Redaktion der Forum Recht.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

¹⁴ Zahlen nach Marei Pelzer, *Unsolidarisches Europa*, KJ 2011, 262-271 (265).

¹⁵ Helmut Ridder, *Verfassungsreformen und gesellschaftliche Aufgabe des Juristen*, KJ 1971, 371 (373).

¹⁶ Legendär dazu Uwe Wesel, hM, *Kursbuch* 56 (1979), 88.

¹⁷ Hemmer / Wüst, *Strafrecht BT II*, 56.

¹⁸ Wesel, *Juristische Weltkunde*, 1983, 168.